



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

15. Dezember 2016

40. Jahrgang / Nr. 43

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

225. Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs -IUD I 6 Anordnung-Nr. /Alt/612 Nds/-

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

225.

AUFHEBUNG UND NEUANORDNUNG eines Schutzbereichs -IUD I 6 Anordnung-Nr. /Alt/612 Nds/-

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr 18. September 2016
30173 Hannover,
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover Hans-Böckler-Allee 16
- Schutzbereichbehörde - Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung Bonn, 14. September 2016
IUD I 6 - Anordnung - Nr. / Alt / 612 Nds /

I. Anordnung

Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs

Mit Anordnung vom 24. September 2009, WV III 7 – Anordnung Nr. I/Alt/Nds, wurde ein Gebiet in der Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven zum Schutzbereich erklärt.

Diese Anordnung wird wegen der Änderung der Schutzbereichsgrenze auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I.S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706) mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Arti-

kel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706) wird ein Gebiet in der Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Altenwalde - WE-Nr. 00987 erklärt.

Das zum Schutzbereich gehörende Gebiet erfasst die nachfolgenden Gemarkungen und Flure und ist im Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage (SB-Plan) vom 15. August 2016 rot umrandet.

Landkreis: Cuxhaven
Gemeinde: Stadt Cuxhaven
Gemarkung: Altenwalde
Flur-Nr.: 9
Flurstück-Nr.: 103/177, 103/180, 103/181

Gemeinde: Stadt Cuxhaven
Gemarkung: Berensch-Arensch
Flur-Nr.: 2
Flurstück-Nr.: 96, 97, 98, 99, 100, 104, 111, 113, 114, 115/1, 115/2, 116, 117

Gemeinde: Stadt Cuxhaven
Gemarkung: Berensch-Arensch
Flur-Nr.: 4
Flurstück-Nr.: 1, 2, 3, 4, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41,

Gemeinde: Stadt Cuxhaven
Gemarkung: Berensch-Arensch
Flur-Nr.: 5
Flurstück-Nr.: 13, 41, 42, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62

Gemeinde: Stadt Cuxhaven
Gemarkung: Berensch-Arensch
Flur-Nr.: 9
Flurstück-Nr.: 15, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34, 36/1, 36/2, 37, 38/1, 43, 44, 53, 55

Gemeinde: Stadt Cuxhaven
Gemarkung: Oxstedt
Flur-Nr.: 6
Flurstück-Nr.: 2/1, 2/3, 2/4

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 15. August 2016 - IUD I 6 - Anordnung-Nr. / Alt / 612 Nds / ist Bestandteil dieser Anordnung.

Der Plan ist beim

BAIUDBW KompZBauMgmt Hannover
K 4
- Schutzbereichsbehörde -
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover

je eine weitere Ausfertigung bei dem

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum
Bremer Str. 69
26135 Oldenburg

bei der Stadtverwaltung

Stadt Cuxhaven
Rathausplatz 1
27472 Cuxhaven

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtsplanes in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichsplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Stade
Am Sande 4
21682 Stade
Telefon: 04141 406292

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

(L.S.) Im Auftrag
Simon
Oberamtsrat

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn als Schutzbereichsbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche
- errichtet, geändert oder beseitigt,
- Gewässer angelegt oder verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen.

III.

Weitere Hinweise:

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:
 - Die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
 - den Plan des Schutzbereichs
 - den Wortlaut des
 - § 3 - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 - Ordnungswidrigkeiten

die Angabe aller zuständigen Stellen, bei

- der Stadt Cuxhaven in 27472 Cuxhaven, Rathausplatz 1
 - dem Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg, in 26135 Oldenburg Bremer Str.69
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement - Schutzbereichsbehörde - in 30173 Hannover, Hans-Böckler-Allee 16.
2. Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichsanordnung wird Befreiung zur Einholung einer Genehmigung der Schutzbereichsbehörde für folgende Vorhaben erteilt:
 1. Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
 2. Verlegung von unterirdischen Ver- / Entsorgungsleitungen,
 3. Anlage und Veränderung von ausschließlich land- / forstwirtschaftlichen genutzten Wegen,
 4. Beseitigung sämtlicher vorhandener Anlagen und Einrichtungen.

Im Auftrag
Strehlau
Regierungsdirektorin

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 43 v. 15.12.2016 S. 237 -